



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studentischen Konvent
und zu den Fachschaftsvertretungen der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
am 5. Juli 2011

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO), der Verordnung über abweichende Regelungen vom BayHSchG an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden die Vertreter und Vertreterinnen im **Senat** (Art. 25 Abs. 1 BayHSchG), in den **Fakultätsräten** (Art. 31 Abs. 1 BayHSchG) und im **Studentischen Konvent** (Art. 52 Abs. 2 BayHSchG) von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören. Die jeweilige Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2011 und endet am 30. September 2013; die Amtszeit der Studierenden endet bereits am 30. September 2012 (§ 7 Abs. 1 BayHSchWO).

II. Gewählt werden:

Nach den einschlägigen Vorschriften werden in den Wahlen am 5. Juli 2011 folgende Vertreter und Vertreterinnen in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen und nach Gruppen getrennten Wahlgängen gewählt:

1. in den Senat: ¹⁾

- je Fakultät (gemäß § 1 Abs. 3 GrO²⁾) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

2. in die Fakultätsräte der fünf Fakultäten:

- je zwölf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- je vier Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- je vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden

3. in den Studentischen Konvent:

- je Fakultät zwei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden
- zehn weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die von allen Studierenden direkt gewählt werden

4. in die Fachschaftsvertretungen:

- gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte werden auch die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen bestimmt. Die Zahl der Mitglieder und deren Bestimmung ergeben sich aus Art. 52 BayHSchG. Aufgrund der Zahl der Studierenden zum Stichtag 15. April 2011 ergeben sich für die Zusammensetzung der einzelnen Fachschaftsvertretungen folgende Mitgliederzahlen:

- Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie	14 Mitglieder
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	12 Mitglieder
- Medizinische Fakultät	8 Mitglieder
- Naturwissenschaftliche Fakultät	9 Mitglieder
- Technische Fakultät	13 Mitglieder

Weitere Informationen zu der Zusammensetzung und zu den Aufgaben der Kollegialorgane der FAU können dem Wahlinformationsschreiben entnommen werden (abrufbar unter www.wahlen.uni-erlangen.de).

¹⁾ Bei der Wahl der Studierenden gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende vom Gesetz abweichende Besonderheit: Es werden zwei Studierende als Vertretung der Studierenden im Senat aus der Mitte des Studentischen Konvents gewählt. Der erste Vertreter oder die erste Vertreterin der Studierenden hat Stimmrecht im Senat, ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin gehört dem Senat mit beratender Stimme an und vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vertreter oder die erste Vertreterin.

²⁾ Bei den Wahlen zum Senat gilt an der Friedrich-Alexander-Universität die Besonderheit, dass die Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Fakultät in den Senat wählen.

III. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist von der Eintragung im **Wählerverzeichnis** zum Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung und zugleich einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. Die **Studierenden** erhalten ihre Wahlbenachrichtigung und den Briefwahlantrag in digitaler Form zusammen mit dem Studierendenausweis über das Internetportal „mein campus“.

In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und wo die Stimmabgabe stattfindet. Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung (§ 10 Abs. 1 BayHSchWO).

Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit von **Dienstag, dem 31. Mai 2011 bis Montag, dem 6. Juni 2011, jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 12.00 Uhr)**, zur Einsichtnahme aus

- im Wahlamt der Zentralen Universitätsverwaltung in Erlangen, Schlossplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.029 (Schlossgebäude)
- in Nürnberg, Lange Gasse 20, 3. Ebene, Eingang Gruppenbibliothek der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die schriftliche **Erinnerung** zulässig. Sie muss spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **Mittwoch, den 8. Juni 2011, 16.00 Uhr**, beim Wahlamt eingegangen sein.

Die Texte aller für die Hochschulwahl maßgeblichen Vorschriften hängen am Schwarzen Brett des Wahlamtes der Zentralen Universitätsverwaltung in Erlangen, Halbmondstraße 6, zur Einsicht aus und sind auch auf der Internetseite des Wahlamtes unter www.wahlen.uni-erlangen.de abrufbar.

IV. Wahlvorschläge

**Wahlvorschläge können vom 9. Mai 2011, 9.00 Uhr bis einschließlich
20. Mai 2011, 16.00 Uhr eingereicht werden.**

Die **Wahlvorschläge** sind mittels Formblatt getrennt nach Kollegialorganen und Gruppen beim Wahlamt (Erlangen, Schlossplatz 4, Zi. 0.029) oder beim Wahlleiter selbst (Erlangen, Schlossgebäude, Schlossplatz 4) einzureichen. Nur die bei diesen beiden Stellen **fristgerecht** eingereichten Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingegangen. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.** Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, welches zusammen mit den Wahlvorschlagsformularen im Wahlamt der Universität erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamtes (www.wahlen.uni-erlangen.de) abrufbar ist.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag an den Schwarzen Brettern bzw. Anschlagtafeln folgender Stellen bekannt gegeben:

Erlangen:	Halbmondstraße 6 (Bekanntmachungstafel des Wahlamtes), Universitätsstraße 15 (Kollegienhaus) und Erwin-Rommel-Straße 60
Nürnberg:	Lange Gasse 20 Regensburger Straße 160

V. Wahltermin und Wahllokale

Die Hochschulwahl findet am 5. Juli 2011 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Der Ort der Stimmabgabe (Wahllokal) wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Die Lage der Wahllokale kann der Internetseite des Wahlamtes (www.wahlen.uni-erlangen.de) entnommen werden.

VI. Stimmabgabe

Jedem Wähler und jeder Wählerin stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreter und Vertreterinnen in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind.

Die Wähler und Wählerinnen haben verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können einen Wahlvorschlag **unverändert** annehmen.
- Sie können innerhalb **eines** Wahlvorschlags Stimmen "häufeln" (höchstens 3 Stimmen je Kandidat bzw. Kandidatin bis zur Erreichung der Gesamtstimmenzahl) [Kumulieren].
- Sie können **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb **nur dieses** Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtstimmenzahl **bis zu 3 Stimmen** geben.

Das Ankreuzen von Bewerbern oder Bewerberinnen aus **verschiedenen** Wahlvorschlägen (**Panaschieren**) ist nur bei der Wahl der Studierenden zum Fakultätsrat, zu den Fachschaftsvertretungen und zum Studentischen Konvent zugelassen. Die Mitglieder der übrigen Gruppen **dürfen nicht panaschieren**. Näheres ergibt sich aus §§ 11 und 13 BayHSchWO sowie § 48 Abs. 1 GrO.

VII. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der **Briefwahl** zulässig (§ 12 BayHSchWO). Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter unter Verwendung des in der Wahlbenachrichtigung enthaltenen bzw. im Internet veröffentlichten Vordruckes (Briefwahlantrag) mit **eigenhändiger Unterschrift** die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der Antrag muss beim Wahlamt/Wahlleiter eingehen,

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| a) wenn die Briefwahlunterlagen zugesandt werden sollen, bis spätestens | 21. Juni 2011, 16.00 Uhr, |
| b) wenn die Briefwahlunterlagen persönlich im Wahlamt abgeholt werden, bis spätestens | 28. Juni 2011, 16.00 Uhr. |

VIII. Wahlergebnis

Je eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird am Schwarzen Brett des Wahlamtes der Zentralen Universitätsverwaltung in Erlangen, Halbmondstraße 6, und am Schwarzen Brett des Dekanats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Nürnberg, Lange Gasse 20, ausgehängt. Das Wahlergebnis wird außerdem auf der Internetseite des Wahlamtes (www.wahlen.uni-erlangen.de) veröffentlicht.

Universität Erlangen-Nürnberg, den 18. April 2011

Thomas A. H. Schöck

Wahlamt: 91054 Erlangen, Schlossplatz 4, Erdgeschoss Zi. 0.029
Ansprechpartner: Frau Krysta, 09131 85-25826
Telefax: 09131 85-26104
E-Mail: hochschulwahlen@zuv.uni-erlangen.de
www: www.wahlen.uni-erlangen.de
Postanschrift: Postfach 3520, 91023 Erlangen